

# Tarifvertrag

vom 11. September 2008

**für Auszubildende in Pflegeberufen in den BG Kliniken und  
Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
(TVA BG Kliniken Pflege)**

**gültig ab 1. Oktober 2008**

in der Fassung des/der

Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011

Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015

Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017

Niederschriftserklärungen vom 27.12.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Ausbildungsvertrag, Nebenabreden .....	4
§ 3	Probezeit .....	5
§ 4	Ärztliche Untersuchung .....	5
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten .....	5
§ 6	Personalakten .....	6
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit .....	6
§ 8	Ausbildungsentgelt .....	6
§ 9	Urlaub .....	7
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte .....	7
§ 11	Familienheimfahrten .....	8

§ 12	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel .....	8
§ 13	Entgelt im Krankheitsfall .....	8
§ 14	Entgeltfortzahlung in anderen Fällen .....	9
§ 15	Vermögenswirksame Leistungen.....	9
§ 16	Jahressonderzahlung .....	9
§ 17	Betriebliche Altersversorgung.....	10
§ 18	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	10
§ 18a	Übernahme von Auszubildenden.....	11
§ 19	Abschlussprämie .....	11
§ 20	Ausschlussfrist .....	12
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit .....	12
Anlage	zu § 21 Absatz 6 TVA-VBGK Pflege.....	15
Niederschriftserklärungen (nicht Teil des Tarifvertrages – lediglich Hinweis zum Verständnis).....		
		16
I.	Niederschriftserklärungen zum TV BG Kliniken .....	16
II.	Niederschriftserklärungen zum TVÜ BG Kliniken:.....	20
III.	Niederschriftserklärung zum TVA BG Kliniken BBiG und zum TVA BG Kliniken Pflege:.....	21

# Tarifvertrag

vom 11. September 2008

für Auszubildende in Pflegeberufen in den BG Kliniken und  
Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung  
(TVA BG Kliniken Pflege)

gültig ab 1. Oktober 2008

in der Fassung des/der

Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011

Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015

Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017

Niederschriftserklärungen vom 27.12.2017

Zwischen

**der BG Kliniken – Klinikverbund der  
gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,**

Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
Herrn Reinhard Nieper, zugleich handelnd für

1. **die Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum  
Bergmannsheil gGmbH,**
2. **die BG Klinikum Duisburg gGmbH,**
3. **die BG Klinikum Hamburg gGmbH,**
4. **die BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH,**
5. **die BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,**
6. **die BG Klinikum Murnau gGmbH,**
7. **die Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin gGmbH,**
8. **die BG Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein gGmbH,**
- 9 **die BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,**

einerseits und

**der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di),**  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,  
andererseits wird Folgendes vereinbart:

**Änderung in Rubrum und Tarifvertragstitel:**

i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Vertragstitel und Rubrum i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie in Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV BG Kliniken fallen.
- (1a) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen / Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**Änderung in § 1:**

Abs. 1 (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 1a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende in Pflegeberufen (TVA BG Kliniken Pflege) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebsvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

**Änderung in § 2:**

Abs. 1 lit h) (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

### **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

### **§ 4 Ärztliche Untersuchung**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

**Änderung in § 4:**

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

### **§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

## **§ 6 Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

## **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

Änderung in § 7:

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

## **§ 8 Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
  - a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,
  - b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

- (4) <sup>1</sup>Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. <sup>2</sup>Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) TV BG Kliniken beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden
- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c) BG-AT/BG-AT O sowie die Zulagen nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV BG Kliniken (Anlage A) zur Hälfte,
  - b) die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

**Änderung in § 8:**

Abs. 5 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.10.2008

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.03.2009

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011 – Inkrafttreten: 01.04.2011

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

Abs. 4 und Abs. 5 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

Abs. 4 Satz 2; Abs. 5 lit. a) (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 9 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV BG Kliniken) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**Änderung in § 9**

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 3 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

Abs. 3 Satz 1 (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

## **§ 11 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

Änderung in § 11:

Satznummerierung (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 27.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

## **§ 13 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf



beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Änderung in § 13:

Abs. 3 (Satznummerierung) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

## **§ 15 Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. <sup>2</sup>Der Betrag ist nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzulegen. <sup>3</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>4</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## **§ 16 Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (5) Für die Höhe der Jahressonderzahlung in den Jahren 2008 und 2009 gilt § 21 TVÜ BG Kliniken entsprechend.

**Änderung in § 16:**

Abs. 5 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.10.2008

Abs. 2; Abs. 5 (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 17 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. <sup>2</sup>Einzelheiten bestimmen gesonderte Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten.

### **Niederschriftserklärung zu § 17 Satz 2**

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV BG Kliniken ist anzuwenden.

**Änderung in § 17:**

§ 17 inkl. NE (redaktionell) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

## **§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## **§ 18a Übernahme von Auszubildenden**

<sup>1</sup>Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

### **Protokollerklärungen zu § 18a:**

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Einrichtung des jeweiligen Rechtsträgers, mit dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

### **Änderung in § 18a**

§ 18a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

## **§ 19 Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. <sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2008 beginnen.

## **§ 20      Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

## **§ 21      Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:
  - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018, eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1,
  - b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Die jeweiligen Tarifvertragsparteien können diesen Tarifvertrag nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- (6) Die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge werden wieder in Kraft gesetzt und durch diesen Tarifvertrag ersetzt.
- (7) <sup>1</sup>Die Tarifergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach dem 31. Dezember 2008 werden zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe, mit denen die Tarifverträge für die Auszubildende in Pflegeberufen der Länder (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 angepasst werden, nachvollzogen. <sup>2</sup>Jede Tarifpartei kann innerhalb von vier Wochen ab der abschließenden Einigung der Tarifvertragsparteien zum TVA-L Pflege gegenüber der anderen Tarifvertragspartei schriftlich erklären, dass über die Tarifanpassung Verhandlungen aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Tarifverhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen.

### **Änderung in § 21:**

Abs. 4 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.03.2009

Abs. 4 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011 – Inkrafttreten: 01.04.2011

Änderung der Bezeichnung des § 21 i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 2, 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

**Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum  
Bergmannsheil GmbH**

Bochum, 20. Juli 2009

Unterschrift

**BG Unfallklinik Duisburg GmbH**

Duisburg, 23. Juli 2009

Unterschrift

**Berufsgenossenschaftlicher Verein für  
Heilbehandlung Hamburg e. V.**

Hamburg, 3. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche  
Heilbehandlung Frankfurt e. V.**

Frankfurt/Main, 11. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche  
Heilbehandlung Heidelberg e. V.**

Heidelberg, 9. Juli 2009

Unterschrift

**Berufsgenossenschaftlicher Verein für  
Heilbehandlung Murnau e. V.**

Murnau, 21. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche  
Heilbehandlung Bremen e. V.**

Bremen, 21. September 2009

Unterschrift

**Unfallbehandlungsstelle der  
Berufsgenossenschaften Berlin e. V.**

Berlin, 11. September 2009

Unterschrift

**Trägerverein für die Berufsgenossenschaftliche  
Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein e. V.**

Falkenstein, 4. September 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche  
Heilbehandlung Halle e. V.**

Halle, 3. August 2009

Unterschrift

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
Bundesverwaltung**

Berlin, 1. Juli 2009

Unterschriften

## **Anlage zu § 21 Absatz 6 TVA-VBGK Pflege**

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 30. Juni 2000,
3. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder Hebeammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986.

## **Niederschriftserklärungen (nicht Teil des Tarifvertrages – lediglich Hinweis zum Verständnis)**

**vom 27. Dezember 2017**

### **Neufassung der Niederschriftserklärungen für die Tarifverträge für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

<sup>1</sup>Die Niederschriftserklärungen zu den Tarifverträgen für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden nachfolgend neu gefasst. <sup>2</sup>Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass die Niederschriftserklärungen unbeschadet der Unterzeichnung dieses Schriftstückes nicht Teil der Tarifverträge werden, sondern lediglich Hinweise auf das Verständnis geben, von dem sie bezüglich des Inhalts der tariflichen Regelungen übereinstimmend ausgehen. <sup>3</sup>Sie stimmen weiter darin überein, dass die Niederschriftserklärungen ungeachtet der Tatsache, dass diese nicht Teil der Tarifverträge werden, in die Lesefassungen derselben redaktionell zu integrieren sind.

### **Niederschriftserklärungen**

#### **I. Niederschriftserklärungen zum TV BG Kliniken**

##### **1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:**

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

##### **2. nicht belegt!**

##### **3. nicht belegt!**

##### **4. Zu § 4 Absatz 1:**

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

##### **5. Zu § 8 Absatz 5:**

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„<sup>1</sup>Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: <sup>2</sup>Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag.

<sup>3</sup>Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“



- b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

**6. nicht belegt!**

**7. Zu § 10 Absatz 4:**

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

**8. – aufgehoben –**

**9. Zu § 14 Absatz 1:**

- a) <sup>1</sup>Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 2011 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-BG Kliniken fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BG-AT/BG-AT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-BG Kliniken fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.
- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

**10. Zu § 15:**

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

**11. nicht belegt!**

**11a. Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

**12. nicht belegt!**

**13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.

**14. Zu §21 Satz 2:**

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

**15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:**

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

**16. nicht belegt!**

**17. nicht belegt!**

**18. nicht belegt!**

**19. nicht belegt!**

**20. nicht belegt!**

**21. Zu § 7 Absatz 1:**

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

**22. Zu §§ 6 bis 10:**

<sup>1</sup>Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV BG Kliniken) gleichzusetzen. <sup>2</sup>Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 BG Kliniken durch Betriebsvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

**22a. nicht belegt!**

**22b. – aufgehoben –**

**23. – aufgehoben –**

**24. Weitere Niederschriftserklärungen**

**a. Zu § 22 Absatz 1**

<sup>1</sup>Beim Vorliegen von nosokomialen Infekten oder bei der Besiedelung mit multi-resistenten Erregern, die zu Beschäftigungshindernissen nach dem Infektionsschutzgesetz führen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigungsregelung der §§ 31, 56 InfSchG in der Weise anzuwenden, dass der Mitarbeiter keine Nachteile hinsichtlich der Entgeltfortzahlung erleidet. <sup>2</sup>Die Pflicht des Arbeitnehmers, sich zu diesen Zeiten an anderen zumutbaren Arbeitsplätzen einsetzen zu lassen, bleibt unberührt.

**b. Zu § 25 Satz 2**

a) Es soll ein Anwendungstarifvertrag zum BG-ATV in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden.

b) Die in dem Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Halle e.V. geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung werden als Tarifvertrag weitergeführt.

**c. Zu § 30 Absatz 1:**

Vor Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen prüft der Arbeitgeber, ob ein sachlicher Grund nach § 14 Absatz 1 TzBfG für die Befristung vorliegt.

**d. Zu § 30 Absatz 5:**

Wenn der Beschäftigte den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags bei einem anderen Arbeitgeber nachweist, soll die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrags geprüft werden.

**e. Zu § 33 Absatz 4:**

Es besteht Einvernehmen, dass nach Absatz 4 das Arbeitsverhältnis nur dann beendet ist, wenn das Gutachten das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Rente bestätigt.

**f. zu § 37**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Ausschlussfrist für tarifvertraglich begründete Ansprüche frühestens am Tag der Unterzeichnung dieses Tarifvertrags zu laufen beginnt.

## **II. Niederschriftserklärungen zum TVÜ BG Kliniken:**

**1. nicht belegt!**

**2. Zu § 2 Absatz 1:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV BG Kliniken und der TVÜ BG Kliniken das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

**3. nicht belegt!**

**4. Zu § 4:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Ärzte, die am 30. September 2008 die Bezeichnung „Oberarzt / Oberärztin“ führen, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin beziehungsweise Oberarzt nach § 12 TV BG Kliniken zu erfüllen, die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung nicht verlieren. <sup>2</sup>Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden.

**5. Zu § 8 Absatz 2:**

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

**6. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:**

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandsulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

**7. Zu §10:**

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

**8. Zu §12:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV BG Kliniken prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2017 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2009 zu berücksichtigen.

**8a. – aufgehoben –**

**9. Zu §17 Absatz 8:**

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand / Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

**9a. nicht belegt!**

**9b. Zu § 29a:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. <sup>2</sup>Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

**9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

**9d. – aufgehoben –**

**10. Zu § 30 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV BG Kliniken sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Oktober 2008. <sup>2</sup>Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

### **III. Niederschriftserklärung zum TVA BG Kliniken BBiG und zum TVA BG Kliniken Pflege:**

**1. Zu § 17 Satz 2 TVA BG Kliniken BBiG / TVA BG Kliniken Pflege:**

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV BG Kliniken ist anzuwenden.

**2. Zu § 9 Absatz 3 TVA BG Kliniken Pflege:**

Sollten die darüber hinausgehenden Anforderungen für Wechselschichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV BG Kliniken) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

**3.            – gestrichen –**

**IV.           – gestrichen –**

**V.            nicht belegt!**

**VI.           nicht belegt!**

**Für  
BG Kliniken –  
Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH**

**Für  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
– Bundesvorstand –**

**Änderung in den NE:**

NE i.d.F. der NE vom 27.12.2017